

# Bezirksamt Pankow von Berlin

Abteilung Jugend und Facility Management

## Jugendamt

Ergänzender Sozialdienst

Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

An Träger von Kindertageseinrichtungen

An Kindertageseinrichtungen



Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben:

**Jug WEF**

Bearbeiter/in:

**Frau Barth**

Zimmer: 345

Dienstgebäude:

Berliner Allee 252-260

Ortsteil Weißensee, 13088 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90295-7556**

Vermittlung (030) 90295-0

Fax (030) **90295-7501**

E-Mail: **jutta.barth**

**@ba-pankow.berlin.de**

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

[www.berlin.de/ba-pankow](http://www.berlin.de/ba-pankow)

Datum: **Mai 2015**

## Informationen zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Berliner Kindertageseinrichtungen

**I. Auszüge** aus der Handreichung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Aktualisierung, Stand 2011)

**II. Hinweis** zur Schülerförderungs- und betreuungsverordnung SchüFöVO

I.

...

### Rechtliche Grundlage zur Betreuung von Kindern mit Behinderung

#### Zu § 53 SGB XII - Leistungsberechtigte und Aufgabe

##### Auszug aus dem Gesetzestext

*(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und so lange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. ...*

*(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ...*

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach SGB XII (Kinder mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen) ist Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes als die in diesem Sinne für Behinderte zuständige Fachstelle. **Die Aufgabe wird wahrgenommen durch die Amtsärzte/innen der bezirklichen Gesundheitsämter. Bei Kindern mit Sinnesbehinderungen werden die Zuordnungen für hör-, seh- und sprachbehinderte Kinder durch die Spezialberatungsstellen der Gesundheitsämter vorgenommen.**

#### Verkehrsverbindungen:

Tram 12, 27 Bus: 156 (Rennbahnstr.)  
Bus: X 54, 155, 255, 259 (Rathaus Weißensee)

#### Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse Konto 4163610001  
Berliner Bank Konto 0513164400  
Postbank Berlin Konto 0246176104



Parkplatz und  
Eingang vom Hof

BLZ 100 500 00  
BLZ 100 708 48  
BLZ 100 100 10

IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01  
IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00  
IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04

#### Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

BIC BELADEBEXX  
BIC DEUTDEDB110  
BIC PBNKDEFF100

Niedergelassene Kinderärzte und Ärzte/innen der Kinder- und Jugendambulanzen/ SPZ können die Zuordnung zu den entsprechenden Paragraphen nicht vornehmen.

### **§ 35 a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche** Auszug aus dem Gesetzestext

*(1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn*

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und*
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

*Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ...*

*(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme*

- 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,*
- 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder*
- 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,*

*einzuholen*

*...*

*(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ... in Tageseinrichtungen für Kinder ... geleistet.*

*(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4, Satz 1, den § 54, 56 und 57 des Zwölften Buches (SGB XII), soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.*

*(4) ... Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.*

Für die Leistungsgewährung nach § 35 a SGB VIII sind die Jugendämter zuständig. Welche Hilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe im Einzelfall notwendig und geeignet ist, entscheiden die Jugendämter auf der Grundlage von gutachterlichen Stellungnahmen durch die o. g. medizinisch-therapeutischen Fachkräfte.

## **5. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und wesentlich erhöhtem Förderbedarf in Integrationsgruppen**

### **5.1 Kinder mit erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe nach § 4 (7) „Bedarfsfeststellung“ und § 16 (1) „Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen“ (VOKitaFöG)**

Die Voraussetzungen für die Gewährung von zusätzlichem sozialpädagogischem Personal

für einen erhöhten Bedarf sowie der stellenmäßige Umfang von 0,25 sind in § 4 (7) VOKita-FöG und § 16 (1) VOKitaFöG festgelegt. Das örtlich zuständige Jugendamt stellt den Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für Kinder mit Behinderungen unter Einbeziehung der im Bezirk für Behinderte zuständigen Fachstellen fest.

Beratende Fachstellen für die bezirklichen Jugendämter sind:

- Fallmanagement/ Fachliche Steuerung Kindertagesbetreuung
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) / Erziehungsberatungsstelle,
- Risikoberatungsstelle,
- Beratungsstellen für hör-, seh- und sprachbehinderte Kinder.
- Kinder- und Jugendambulanzen/SPZ können um eine gutachterliche Stellungnahme Gebeten werden, wenn das Kind dort betreut wird.

## **5.2 Kinder mit wesentlich erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe nach § 4 (7) „Bedarfsfeststellung“ und § 16 (2) „Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen“ (VOKitaFöG)**

### **Begriffsklärung:**

Die Begriffe „schweremehrfach behindert, schwerstbehindert“ drücken aus, dass die jeweilige Behinderung als besonders ausgeprägt und einschränkend erlebt wird. *Nicht allein die Behinderungsart ist ausschlaggebend, sondern die Fähigkeit und die Möglichkeiten des Kindes teilzunehmen, wahrzunehmen, mitzuteilen, zu kommunizieren, aber auch der Bedarf an Zuwendung und pflegerischen Hilfestellungen zur Sicherstellung der Grundbedürfnisse des Kindes.*

### **Regelungen:**

Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte analog dem Hilfeplanverfahren nach § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen (§ 4 Abs. 7 VOKitaFöG).

*Vor Einleitung des Feststellungsverfahrens stellt die Leiterin der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit den Eltern einen schriftlichen Antrag auf Einberufung eines Ausschusses beim Jugendamt. Der Entwicklungsbericht des Kindes wird beigelegt.*

### **Bildung des Ausschusses:**

In der Regel lädt die Leiterin der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Jugendamt zu einem mit allen Beteiligten abgestimmten Termin in die Kindertageseinrichtung ein. Sie sorgt für eine störungsfreie und geeignete Umgebung, in der der Ausschuss stattfinden kann.

### **Empfehlungen zur Vorgehensweise während des Ausschusses:**

Die Leitung der Kindertageseinrichtung eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer/innen. Die Teilnahme von weiteren Personen als den im Rundschreiben 12/2006 Genannten (z.B. Praktikanten/innen) setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Die Leiterin der Kita klärt im Vorfeld, wer die Moderation übernimmt.

Alle im Ausschuss beteiligten Fachkräfte ergänzen bzw. stellen ihre Einschätzung über den Entwicklungsstand des Kindes vor und treffen Aussagen zum wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung des Kindes.

Im Ausschuss wird die pädagogische Zielstellung zur Förderung des Kindes besprochen und im Protokoll festgehalten. Das Protokoll erstellt das Jugendamt und stellt dies den Beteiligten des Ausschusses zur Verfügung.

Für den Entscheidungsprozess im Ausschuss wird der Entwicklungsbericht der sozialpädagogischen Fachkraft über das Kind zugrunde gelegt. Dieser ist aber nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage. Für die Entscheidung im Ausschuss sind die Einschätzungen der mit dem Kind vertrauten Personen (Eltern, Therapeuten, Ärzte, Mitarbeiter der Behindertenhilfen) maßgeblich.

Die Entscheidung über die Gewährung des Personalzuschlages ist im Einvernehmen aller zu treffen. In der Regel dauert die Ausschusssitzung nicht länger als eine Stunde.

**Orientierung für die Gewährung des Integrationszuschlages auf Grund langjähriger Erfahrungen bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in integrativen Gruppen (kein Anspruch auf Vollständigkeit):  
Kinder mit Behinderungen Personalzuschlag**

<b>Kinder mit Behinderungen</b>	<b>Personalzuschlag</b>
leichte Körperbehinderungen	Im Einzelfall prüfen
allgemeine Entwicklungsverzögerungen/ Störungen (unklare Genese), Kinder aus Risikofamilien mit schwierigem Verhalten, Wahrnehmungsstörungen/ ADHS,	Zuschlag erforderlich Zuschlag erforderlich
Sprachentwicklungsstörungen	Zuschlag erforderlich
Frühkindlicher Autismus	Zuschlag erforderlich (immer Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf)
Chronische Erkrankungen	Im Einzelfall prüfen
Geistige Behinderungen	Zuschlag in jedem Fall erforderlich, überwiegend Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf
Sinnesbehinderungen (Hören, Sehen)	Zuschlag in jedem Fall erforderlich, überwiegend Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf
Kinder mit drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)	Zuschlag in jedem Fall erforderlich

**Befristungen bei Kindern mit einem wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe (sog. B- Kinder):**

Kindern mit schwerer Behinderung kann für die gesamte Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung der Zuschlag für einen wesentlich erhöhten Förderbedarf gewährt werden. In diesen Fällen gilt der 31.7. des Jahres, in dem das Kind eingeschult werden soll, als Fristende.

Wird eine Befristung im Ausschuss festgelegt, muss rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine erneute Prüfung erfolgen. **Die Leitung der Tageseinrichtung stellt im Einvernehmen mit den Eltern erneut die Einleitung des Prüfverfahrens zur Feststellung eines wesentlich erhöhten Förderbedarfs.**

Einzureichen sind 3 Unterlagen:

1. Ein Verlängerungsantrag
2. Ein aktueller Entwicklungsbericht des Kindes
3. Die aktuelle Zuordnung des Kindes zum Personenkreis der behinderten Kinder

( ärztliches Gutachten des KJGD/KJPD oder eine Kopie des Schwerbehindertenausweises des Kindes oder der Nachweis der Beratungsstelle für hör-, seh- und sprach behinderte Kinder)

Im Einzelfall, kann das Jugendamt an Hand des aktuellen Entwicklungsberichtes, eine Entscheidung treffen, ohne nochmals einen Ausschuss einzuberufen.

### **Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht gem. § 42 Abs.3 Schulgesetz**

Auch bei einer Bewilligung der Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht bleibt das Kind schulpflichtig. In diesem Fall tritt der Bildungsort Kita an die Stelle des Bildungsortes Schule.

Wird das Kind zunächst von der Schulbesuchspflicht befreit, müssen die Eltern einen „Folge-Gutschein beantragen. Eine Überprüfung der Bedarfsberechtigung, des Betreuungsumfanges und des Integrationszuschlages ist nicht mehr erforderlich.

...

### **II. Hinweis zur Schülerförderungs- und betreuungsverordnung (SchüFöVO)**

#### **Auszug aus § 5 Abs. 4 der SchüFöVO (Verkündungsstand: 07.02.2015)**

Ein bereits zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in einer Tageseinrichtung festgestellter zusätzlicher Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe kann im Jahr der Aufnahme in die Schule über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bis zum 31. Oktober befristet werden.